

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 67	S0522/23	08.11.2023
zum/zur		
F0330/23		
Fraktion DIE LINKE Stadtrat Müller		
Bezeichnung		
Über 100-jährige Platane: Stadtratsantrag und Anfrage bleiben unbeantwortet – Augenscheinliche Untätigkeit und bewusstes Verzögern als probates Mittel von Verwaltungshandeln?		
Verteiler	Tag	
Die Oberbürgermeisterin	21.11.2023	

In der Sitzung des Stadtrates am 12.10.2023 wurde die Anfrage F0330/23 gestellt.

Die Stadtverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Hinsichtlich des Antrags A0159/23 und dessen Bearbeitungszeit wird darauf hingewiesen, dass dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) keine Frist für die Bearbeitung eines Antrags zu entnehmen ist. Gem. § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA ist eine schriftliche Auskunft auf eine Anfrage, die nicht unverzüglich vom Hauptverwaltungsbeamten beantwortet werden kann, binnen eines Monats zu erteilen. Diese Frist gilt nicht für die Erstellung einer Stellungnahme der Verwaltung zu einem Antrag. Insofern ist kein Verstoß gegen das KVG LSA zu erkennen. Der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg (GO) und die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind ebenfalls keine verbindlichen Fristen für die Beantwortung eines Antrags zu entnehmen.

Hinsichtlich der Einwohner*innenversammlung im Stadtteil Sudenburg am 20.09.2023 ist anzumerken, dass die Oberbürgermeisterin sich zur Vorbereitung ihrer Termine über laufende Vorgänge und deren Sachstand von den Fachämtern informieren lässt. Dieser interne Sachstand ist regelmäßig nicht gleichzusetzen mit dem abschließenden Ergebnis eines Verfahrens.

1. Wann werden die angemahnten, aussagefähigen Stellungnahmen der Verwaltung vorliegen?

Eine abschließende Stellungnahme zum Antrag A0159/23 kann die Verwaltung infolge einer Prüfung durch die Kommunalaufsicht aktuell noch nicht vornehmen. Sobald das Ergebnis der Prüfung vorliegt, wird die Stellungnahme abgeschlossen und dem Stadtrat zur Verfügung gestellt.

Der Hinweis auf die ausstehende kommunalaufsichtliche Prüfung kann der Verwaltung nicht als bewusstes Abwarten vollendeter Tatsachen unterstellt werden.

2. Wann werden dieselben anhand welcher Beratungsfolgen in den entsprechenden Fachausschüssen behandelt?

Sobald die Stellungnahme vorliegt, werden diese in den Fachausschüssen in denen die Beratung des A0159/23 vorgesehen ist (StBV, BA SFM, UwE), ebenfalls behandelt.

3. Wann wird das in Rede stehende Redeverbot aufgehoben und wie und auf welcher Grundlage konnte es überhaupt verhängt werden?

Die Kommunikation mit Stadträt*innen wird grundsätzlich über die Oberbürgermeisterin bzw. über die jeweils zuständigen Beigeordneten geführt. Somit kann sichergestellt werden, dass die Oberbürgermeisterin bzw. die Beigeordneten über aktuelle politische Themen ihres Dezernates hinreichend informiert und auch gegenüber der Öffentlichkeit aussagefähig sind. Insofern ist der Hinweis, dass Auskünfte zu laufenden Vorgängen nicht von Sachbearbeitern, sondern von der Oberbürgermeisterin bzw. den Beigeordneten erteilt werden, nicht zu beanstanden.

Herr Gruhle und auch alle anderen Mitarbeiter*innen unterliegen keinem Redeverbot, sondern handeln entsprechend dieses Grundsatzes.

4. Wie beurteilt die Kommunalaufsicht diesen gesamten Vorgang?

Umfang und Ergebnis der Prüfung durch die Kommunalaufsicht liegen der Landeshauptstadt Magdeburg noch nicht vor.

5. Wird, um nicht noch weitere Zeit zu verlieren und mit der Baumfällung Tatsachen zu schaffen, was offenbar das Konzept der zuständigen Verwaltung ist, die Anordnung einer einstweiligen Verfügung nötig sein?

Die einstweilige Verfügung ist kein Instrument der Verwaltung. Die einstweilige Verfügung ist ein Instrument der Gerichte.

Rehbaum